

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EMASOS ENTERPRISE SYSTEMS VERTRIEBS GMBH FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND LIZENZIERUNG VON SOFTWARE

1. **Allgemeines**
 - 1.1. Die vorliegenden AGB gelten für die Überlassung und Lizenzierung sämtlicher Software („**Software**“) der Emasos Enterprise Systems Vertriebs GmbH („Emasos“). Weitere Leistungen, wie beispielsweise die Installation der Software und Dienstleistungen im Bereich des Hostings, der Schulung oder Wartung sind nicht Gegenstand dieser AGB sondern der „Allgemeinen Bedingungen für Programmierung, Implementierung, Schulung und Wartung“.
 - 1.2. Die Überlassung und Lizenzierung von Software bedarf der Unterfertigung eines separaten Lizenzscheins. Der Lizenzschein enthält Details zur vertragsgegenständlichen Software, dem gewählten Lizenzmodell und der Emasos zustehenden Vergütung. Jeder Lizenzschein unterliegt zur Gänze den Bestimmungen dieser AGB.
 - 1.3. Software wird ausschließlich im Maschinencode auf Datenträger geliefert; der Quellcode ist niemals Teil des Vertragsgegenstandes. Soweit die Parteien dazu keine abweichenden Vereinbarungen im Einzelfall treffen, erfolgt die Lieferung binnen 14 Tagen nach Wirksamwerden des Lizenzscheins, nach Wahl von Emasos entweder auf Datenträger oder durch Zurverfügungstellung einer Möglichkeit zum Download der Software über das WWW.
2. **Nutzungsumfang**
 - 2.1. Die Lizenznehmerin erwirbt – unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren – das nicht ausschließliche Recht, die Software entsprechend einem der folgenden Lizenzmodelle zu nutzen.

Named User Lizenz: Emasos bietet die so genannten Named User Lizenzen an. Diese berechtigen zum Serverzugriff auf die jeweiligen Produkte für eine definierte Anzahl von bestimmten Nutzern zur selben Zeit. Die vorgegebene Anzahl der bestimmten Nutzer im lokalen Netzwerk darf diesfalls nicht überschritten werden. Jeder im Rahmen einer Named User Lizenz für den einzelnen User vordefinierte und zulässige Zugriff öffnet eine Serversession. Nur die zuvor definierten Named User sind generell zugriffsberechtigt.
 - 2.2. Nicht vorher definierte Named User haben keinen gleichzeitigen Serverzugriff.
 - 2.2. Die Lizenznehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Einhaltung der Lizenzbedingungen und –volumina von Emasos laufend mittels Abfrage der relevanten Serverdaten überprüft werden kann. Emasos verpflichtet sich in diesem Zusammenhang keine wie auch immer gearteten anderen Daten zu überprüfen, zu sammeln oder zu übermitteln. Soweit die technische Überprüfung von der Lizenznehmerin für Emasos unmöglich gemacht wird, ist Emasos zum Rückruf aller Lizenzen nach Punkt 2.12 berechtigt.
 - 2.3. Die Lizenznehmerin ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der Software berechtigt; eine wie auch immer geartete Zurverfügungstellung an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet.
 - 2.4. Die Weitergabe der Software an Dritte ist der Lizenznehmerin untersagt; soweit die Lizenznehmerin die Nutzung der Software einstellt, hat sie die bei sich befindlichen Kopien der Software unwiederbringlich zu vernichten und die Software von ihren Systemen vollständig und unwiederbringlich zu löschen. Im Falle einer – wenn auch nur wirtschaftlichen - Weitergabe der Software im Rahmen des Outsourcing oder Outtasking wird sich die Lizenznehmerin mit Emasos in Verbindung setzen; Emasos wird die Zustimmung zu einer Weitergabe im Rahmen von Outsourcing oder Outtasking nur dann verweigern, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen.
 - 2.5. Eine Bearbeitung oder Veränderung der Software ist der Lizenznehmerin nur in den zwingend vorgesehen gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Die Lizenznehmerin wird Emasos von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren; die Lizenznehmerin verpflichtet sich, Emasos für die Bearbeitungen oder Änderungen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen; falls Emasos den Auftrag nicht binnen eines Monats zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist die Lizenznehmerin berechtigt, selbst die Bearbeitungen oder Änderungen

vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

- 2.6. Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilierung sind der Lizenznehmerin grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist, soweit sich Emasos trotz schriftlicher Bekanntgabe eines bestehenden Änderungsbedarfes nach Punkt 2.5 weigert, die Änderungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen. Im Übrigen findet § 40e UrhG Anwendung.
- 2.7. Die Lizenznehmerin ist zur Vervielfältigung der Software nur berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software notwendig ist. Die Lizenznehmerin hat jedoch das Recht Sicherungskopien der Software anzufertigen, wobei sich zu keinem Zeitpunkt mehr als zwei Datenträger mit der Software im Besitz der Lizenznehmerin (auch von ihr beauftragten Dritten) befinden dürfen. Sicherungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 2.8. Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon zu vervielfältigen oder an dritte Personen herauszugeben.
- 2.9. Die Lizenznehmerin wird Kopien der Software sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen um zu verhindern, dass diese in die Hände dritter Personen gelangen; die Lizenznehmerin verpflichtet sich in diesem Zusammenhang eine vollständige und aktualisierte Liste über die bei ihr befindlichen Kopien der Software und deren genauen Lagerort zu führen, die Emasos auf Verlangen zum Zwecke der Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen ist.
- 2.10. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen von Emasos auf den Kopien der Software und/oder der Benutzerdokumentation unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.
- 2.11. Die Befugnisse der Lizenznehmerin zur Nutzung der Software im Sinne dieses Punktes 2 bestehen im Falle einer Einmallizenzgebühr zeitlich unbeschränkt und sind mit Bezahlung des vereinbarten Entgeltes mit Ausnahme der Bestimmung des Punktes 2.12 unwiderruflich eingeräumt. Bei laufenden Lizenzgebühren enden die Befugnisse der Lizenznehmerin am letzten Tag des durch das bezahlte laufende

Nutzungsentgelt abgedeckten Zeitraums.

- 2.12. Soweit die Lizenznehmerin ihre Befugnisse zur Nutzung der Software nachhaltig überschreitet, wobei als eine solche nachhaltige Überschreitung insbesondere die ungerechtfertigte Änderung, Dekompilierung oder Weitergabe an Dritte gilt, ist Emasos berechtigt, die Nutzungsrechte der Lizenznehmerin mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Diesfalls ist die Lizenznehmerin nicht mehr berechtigt die Software in welcher Form auch immer zu nutzen und ist verpflichtet die Software inklusive der gesamten Benutzerdokumentation auf eigene Kosten an Emasos zu übergeben; soweit die Übergabe nicht möglich oder von Emasos nicht gewünscht ist, ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die Software und die Benutzerdokumentation unwiederbringlich zu vernichten.

3. Entgelt

- 3.1. Das Entgelt für die Software bestimmt sich nach dem Lizenzschein; es kann entweder eine Einmalzahlung oder eine laufende Lizenzgebühr vereinbart werden. Einmallizenzgebühren sind binnen 14 Tagen fällig. Monatliche Lizenzgebühren sind jeweils im Voraus für das kommende Monat zu bezahlen und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Die vollen Lizenzrechte nach Punkt 2 stehen der Lizenznehmerin nur nach rechtzeitiger Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren zu.
- 3.2. Kommt die Lizenznehmerin mit Zahlungen in Verzug, sind Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
- 3.3. Das Recht zur Aufrechnung ist ausgeschlossen.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Emasos leistet Gewähr, dass die Software frei von Softwaremängeln ist, soweit sie auf der vereinbarten Systemumgebung fachgerecht eingesetzt wird. Der fachgerechte Einsatz umfasst auch die alleine der Lizenznehmerin obliegende fachgerechte Wartung der vereinbarten Systemumgebung. Weitere Gewährleistungen werden nicht übernommen.
- 4.2. Im Falle von gewährleistungspflichtigen Mängeln ist Emasos zur Neulieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist ver-

pflichtet; soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Mangel zu beseitigen und zwei Verbesserungsversuche fehlschlagen oder nicht binnen angemessener Frist vorgenommen werden, ist die Lizenznehmerin berechtigt das Entgelt zu mindern oder – im Falle von wesentlichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten. Eine Preisminderung ist mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall nur bis zur Höhe von 30% des Lizenzentgelts möglich.

- 4.3. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Software behoben werden kann, ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit sie keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann.
- 4.4. Die Lizenznehmerin verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn sie die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
- 4.5. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche der Lizenznehmerin aus der Verletzung der Gewährleistung des Punktes 4.1 läuft bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Lieferung. Dass eine Fehlfunktion der Software auf einen Mangel zurückzuführen ist, hat die Lizenznehmerin zu beweisen.
- 4.6. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind von der Lizenznehmerin bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsbehelfe umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 4.7. Für Schäden der Lizenznehmerin die von Emasos vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurden, haftet Emasos unbeschränkt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Haftung von Emasos insgesamt auf einen Betrag von insgesamt 50% des Lizenzentgelts beschränkt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Auf die gegenständlichen AGB kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
- 5.2. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden von der Lizenznehmerin getragen.
- 5.3. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vereinbarungen ergeben, die auf Basis dieser AGB abgeschlossen wurden, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit,

der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts Wien.

- 5.4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lizenznehmerin ist ausgeschlossen.
- 5.5. Änderungen von auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen auf Basis dieser AGB sind abschließend.
- 5.6. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser AGB möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.

Stand: 1. März 2010

Mit dieser Unterschrift werden die AGB's für die Überlassung und Lizenzierung von Software zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Name, Datum